

# RS Vwgh 1990/2/21 88/03/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1990

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §52 Abs2;

GebAG 1975 §34 Abs2 idF 1982/333;

GebAG 1975 §34 Abs3 idF 1982/333;

GebAG Zuschlag zu den festen Beträgen 1982;

ZSV §34 Abs3 idF 1982/035;

## Rechtssatz

Die Gebühr eines Psychologen (hier: Luftfahrtpsychologie) ist nach § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen. Die Beh hat sich eine ausreichende Entscheidungsgrundlage über jene Stundensätze zu verschaffen, die ein Sachverständiger des genannten Faches im freien Berufsleben üblicherweise bezieht, insb durch Einholung einer Stellungnahme des Berufsverbandes österreichischer Psychologen, zumal keine gesetzlich zulässige Gebührenordnung oder solche Richtlinien bestehen. Es ist zufolge § 34 Abs 2 dritter Satz GebAG eine weitgehende Annäherung an diese Einkunft anzustreben, die ein Sachverständiger für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außerbehördlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Hierbei wird von einer solchen weitgehenden Annäherung erst dann gesprochen werden können, wenn diese mit 75 % des maßgebenden Honorars ausgemessen wird, sofern nicht besondere Umstände für eine noch höhere Festsetzung sprechen.

## Schlagworte

Gebühren Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988030134.X01

## Im RIS seit

21.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)